

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive, ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Passive (keine Altersbegrenzung)
- juristische Personen
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung anzuerkennen und umzusetzen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ernannt werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die 1. Vorsitzende/r oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach sorgfältigem Ermessen,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben
- bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beschädigt werden.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes das Mitglied vor dem Ausschluss abzumahnern. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Der Vorstand kann weitere Beitragszahlungen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn:

- Der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließt
- Die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dies beschlossen hat
- Der TSR mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dies beschlossen hat
- $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder dem Vorstand gegenüber dies schriftlich gefordert hat

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen, sofern diese Personen dem Vorstand bekannt sind oder die Vertretungsberechtigung nachgewiesen wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Vorsitz an eine andere Person zu übertragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

§ 8 Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Delegiertenversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche vereinsöffentliche Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem Termin einzuladen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Den Abteilungsleitern
- c) Den gewählten Delegierten

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Delegierten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin einzuladen. Im Übrigen gelten die Einladungsvorgaben des § 8, Absatz 2 entsprechend.

Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens vier Woche vor der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Delegiertenversammlung ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Delegierten.

Der Vorstand hat das Recht Gäste zur Delegiertenversammlung einzuladen.